



Reiseveranstalter AGB Disney Kreuzfahrten

Sehr geehrte Reisende,

die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Reiseveranstalter der Disney Kreuzfahrten, e-hoi – eine Marke der e-domizil GmbH, Taunusstrasse 21, 60329 Frankfurt/Main, nachfolgend "e-hoi" genannt. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch, da Sie die Geschäftsbedingungen mit Ihrer Buchung für sich und die von Ihnen mit angemeldeten Personen in ihrer Gesamtheit als verbindlich anerkennen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Anmeldung

1.1 Von jedem Reisenden werden bei Buchung zum Zwecke der Abwicklung die personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und weitergegeben. Wir stellen diese personenbezogenen Daten, soweit zur Bearbeitung Ihrer Anfrage erforderlich, dritten Dienstleistern (z.B. Fluggesellschaften, Reiseveranstaltern etc.) zur Verfügung. Anmelden können sich nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen über 18 Jahre, juristische Personen oder Handelsgesellschaften. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. e-hoi ist berechtigt, die Zulassung ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder eine einmal erteilte Zulassung ohne Angabe von Gründen zurückzunehmen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn der Reisende bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, wiederholt gegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen verstößt oder der Verdacht missbräuchlichen Verhaltens besteht.

1.2 e-hoi darf die Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – grundsätzlich nicht ohne angemessene Vorankündigung zurücknehmen. Bei Rücknahme der Anmeldung hat der betroffene Reisende keine Ansprüche gegen e-hoi. Vor der Rücknahme der Anmeldung abgeschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt, abgegebene Buchungswünsche verlieren jedoch mit der Rücknahme ihre Gültigkeit. Die Rücknahme wird dem Reisenden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Jeder Reisende kann seine Anmeldung jederzeit zurücknehmen. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bestehende Verpflichtungen aus bereits eingegangenen Verträgen werden hierdurch nicht berührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Mit der Anmeldung bietet der Reisende e-hoi den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch e-hoi zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Unverzüglich nach Vertragsschluss wird e-hoi dem Reisenden die Reisebestätigung aushändigen.

2.3 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von e-hoi vor, an das e-hoi für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist e-hoi die Annahme erklärt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Mit Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherheitsscheins gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Restzahlung von 80% ist 80 Tage vor Abreise – eingehend bei e-hoi in Frankfurt – fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 4 Monate vor Abreise) ebenso wie bei Buchung von Innen-, Außen- und Veranda-Kategorien mit Einschränkungen (IGT/OGT/VGT) ist der Gesamtreisepreis sofort fällig.

Sollten gesonderte Flug-, Versicherungs- oder sonstige Leistungen gebucht werden, so sind diese in der Regel sofort und komplett fällig. Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung sowie die Zahlungsmodalitäten erhält der Reisende mit der Buchungsbestätigung/Rechnung.

3.2 Die Zahlung kann per Kreditkarte (Mastercard oder VISA), Überweisung, SEPA-Lastschriftinzug oder in den e-hoi Geschäftsräumen per Barzahlung erfolgen. Wird die Zahlungsart Lastschrift bei der Buchung gewählt, erteilt der Reisende (Zahlungspflichtiger) e-hoi ein SEPA Basislastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen, die an den in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsterminen eingezogen werden. e-hoi ist berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabankündigung (sog. Pre-Notification) für die SEPA-Lastschriftinzüge auf bis zu einen Tag vor dem SEPA-Lastschriftinzug zu verkürzen. Die Vorabankündigung ist Bestandteil der Rechnung und wird nicht gesondert versendet. Etwaige Änderungen im Buchungsverlauf bis zur Abreise (z.B. Leistungszubuchungen oder Teilstornierungen) berühren nicht die Verkürzung der Vorabankündigungsfrist, sie führen zu einer neuen Rechnung mit inkludierter neuer Vorabankündigung. Der Reisende sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung, Rückbuchung und interner Bearbeitung entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch e-hoi verursacht wurde.

Die in der Anmeldemaske erfassten persönlichen Daten wie Name, Adresse sowie ggf. Kreditkartennummer, IBAN, BIC werden durch SSL-Technologie verschlüsselt. Dabei werden die eingegebenen Zeichen in einen Code verwandelt, so dass die Daten bei der Übertragung im Internet nicht von Unbefugten gelesen werden können.

3.3 Nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises vor Reisebeginn erhält der Reisende alle Reiseunterlagen bis ca. 2 Wochen vor Abreise.

3.4 Bei kurzfristigen Anmeldungen von weniger als 6 Wochen e-hoi vor, die Reiseunterlagen per Nachnahme oder per Kurierdienst zu versenden. Hierfür kann eine einmalige Gebühr von bis zu EUR 25,- zuzüglich zu dem vereinbarten Reisepreis berechnet werden. Dem Reisenden bleibt das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, unbenommen.

3.5 Bei verspätetem oder unvollständigem Zahlungseingang kann e-hoi die angemeldeten Reisen zu Lasten des Reisenden kostenpflichtig stornieren und als Entschädigung die entsprechende Rücktrittsgebühr verlangen.

3.6 Zahlungen an e-hoi, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind ohne Abzug von Spesen und Gebühren zu leisten.

3.7 Bei e-hoi Sonderreisen zu Sonderpreisen oder speziellen Tarifen, die ggf. nur kurzfristig buchbar sind, ist der Rechnungsbetrag zum Teil sofort seitens des Leistungsträgers fällig. In diesem Fall ist der anteilige Reisepreis bei Buchung in voller Höhe zu entrichten.

4. Leistungen

4.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Internet bzw. einem von e-hoi zugesandten Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebetätigung.

4.2 Die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für e-hoi bindend. e-hoi behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Leistungsbeschreibung zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

4.3 Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von e-hoi ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4.4 Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen von e-hoi.

4.5 Alle Arrangements, die für oder von den Reisenden gemacht werden wie Flug An- und Abreise oder An- oder Abfahrten, Landausflüge, Besichtigungen, Themenparks, Hotels, Restaurants und ähnliche Aktivitäten oder Dienstleistungen sind ausschließlich unter Verantwortung des Reisenden. Die Anbieter solcher Aktivitäten und Dienstleistungen sind selbständige Unternehmer und fungieren nicht als Agenten oder Vertreter von e-hoi. Die Identität der Anbieter solcher Aktivitäten und Dienstleistungen erhält der Reisende auf Anfrage vom Landausflugsmanager.

e-hoi haftet nicht für Todesfälle, Verletzungen, Krankheit oder seelische Belastung des Reisenden oder für den Verlust oder Beschädigung des Eigentums, die als Folge einer Handlung oder Unterlassung des Anbieters für Luft- oder Bodentransport, Landausflüge, Besichtigungen, Restaurant, Hotel, Themenpark oder ähnliche Dienstleistungen und Aktivitäten entsteht. Die Haftung des Anbieters von solchen Unterkünften, Dienstleistungen und Aktivitäten kann gemäß den Einschränkungen der anwendbaren Tarife, Gesetze, Konventionen oder Verträge mit dem Reisenden geregelt werden. Die auf den Disney Cruise Line Kreuzfahrtschiffen angestellten Konzessionäre und deren Mitarbeiter, einschließlich und ohne Einschränkung Fitness-Center, Spa, Friseursalon, Wäscherei, Internet Café und Fotogeschäft sind unabhängige Vertragspartner. e-hoi haftet nicht für die Handlungen oder Unterlassungen der Vertragspartner, Güterversorgung oder Dienstleistungen der Vertragspartner.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von e-hoi nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5.2 Die im Internet enthaltenen Angaben sind für e-hoi grundsätzlich bindend, sowie sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind.

e-hoi behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich gerechtfertigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben im Internet zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

5.3 e-hoi ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Reisenden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5.4 e-hoi behält sich das Recht vor, ohne eine vorherige Ankündigung die Route zu wechseln, zu ersetzen, zu verlegen, abzusagen oder von der beworbenen bzw. gewöhnlichen Route abzuweichen. Ebenfalls kann e-hoi ein anderes Schiff anbieten und haftet für keinen Verlust oder Schaden aufgrund oder infolge einer solchen Änderung, Ersetzung, Verlegung, Absage oder Abweichung der Route. Der Reisende muss sämtliche anfallende Kosten übernehmen, wenn er an Bord oder an anderen Orten der Reise wegen Quarantäne, geltenden Regelungen der jeweiligen Hafenbehörde, aktuellen maßgeblichen Rechten oder Krankheit abgehalten wird.

6. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

6.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie e-hoi zugeht. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2 Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann e-hoi Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

6.3 e-hoi kann diesen Ersatzanspruch abhängig von der Nähe des Rücktrittszeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschal pro Person berechnen:

bis 45 Tage vor Reisebeginn:	Höhe der Anzahlung, mindestens EUR 50,-
44 – 30 Tage vor Reisebeginn:	50% des Reisepreises
29 – 15 Tage vor Reisebeginn:	75% des Reisepreises
ab 14 vor Reisebeginn:	100% des Reisepreises

Reservierungen für Innen-, Außen- und Veranda-Kategorien mit Einschränkungen (IGT/OGT/VGT) sind nicht rückzahlbar und nicht übertragbar. Die Stornokosten für diese Kabinenkategorie liegt bei 100% des Reisepreises ab dem Zeitpunkt der Buchung.

Dem Reisenden bleibt das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, unbenommen. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung.

6.4 e-hoi ist berechtigt, im Einzelfall abweichend von den vorstehenden Pauschalsätzen eine konkrete, höhere Entschädigung zu verlangen. e-hoi ist in diesem Fall verpflichtet, die ihr entstandenen Aufwendungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.5 Falls auf Wunsch des Reisenden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des Geltungsbereiches der Reisebeschreibung liegt, noch mögliche Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder Namensänderungen vorgenommen werden (Umbuchung), kann der e-hoi bis zum 91. Tag vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von bis zu EUR 100,- pro Person oder die tatsächlich angefallenen Kosten verlangen. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind, vorbehalten. Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

6.6 Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, sofern diese Umbuchung überhaupt durchführbar ist. e-hoi kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende e-hoi gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Dritten entstehenden Mehrkosten. e-hoi ist berechtigt, die durch den



Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten konkret oder pauschal mit bis zu EUR 100,- pro Person zu berechnen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist, vorbehalten.

6.7 Der Reisende sollte Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen aus Beweisgründen und zur Vermeidung von Missverständnissen in jedem Fall schriftlich erklären. Die daraus entstehenden Gebühren sind sofort fällig.

7. Rücktritt und Kündigung durch e-hoi

e-hoi kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1 Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von e-hoi nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt e-hoi, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.2 Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist e-hoi verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise, spätestens jedoch 2 Wochen vor Reisebeginn, hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat e-hoi den Reisenden davon zu unterrichten.

7.3 Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für e-hoi deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die e-hoi im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von e-hoi besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von e-hoi keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl e-hoi als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

8.2 Wird der Vertrag gekündigt, so kann e-hoi für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist e-hoi verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8.3 Die Reederei ist berechtigt, im Falle von ansteckenden Krankheiten oder falls die Präsenz eines Reisenden abträglich ist, diesen von Bord des Schiffes zu verweisen. In solchen Fällen hat der Reisende keinen Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises oder einer Kompensationszahlung. Für Frauen, die ihre 24. Woche der Schwangerschaft zur Zeit der Einschiffung erreicht haben, ist keine Einschiffung möglich. Weder eine medizinische Erklärung vom Arzt noch ein Haftungsverzicht werden in diesem Fall angenommen. Darüber hinaus kann e-hoi nicht verantwortlich oder haftbar gemacht werden für Komplikationen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft zu irgendeinem Zeitpunkt. Kleinkinder bis zur 12. Lebenswoche dürfen nicht an Bord der Disney Cruise Line Schiffe reisen.

9. Gewährleistung

9.1 Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus § 651 d Abs. 2 BGB ist der Reisende verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der in den Reiseunterlagen genannten Kontaktstelle anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. e-hoi kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. e-hoi kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet e-hoi innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, e-hoi erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von e-hoi verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet e-hoi den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.4 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den e-hoi nicht zu vertreten hat.

9.5 Der Reisende ist verpflichtet, jedwede Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats ab vertraglich vorgesehenem Reiseende ausschließlich gegenüber e-hoi – eine Marke der e-domizil GmbH, Taunusstraße 21, D-60329 Frankfurt/Main schriftlich geltend zu machen; diese Monatsfrist gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz für Schäden, die durch e-hoi vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder Körperschäden sind. Nach Ablauf der Frist kann er Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 g BGB, die im Übrigen gelten, bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

10. Beschränkung der Haftung

- 10.1 Die vertragliche Haftung von e-hoi auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden durch e-hoi weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder e-hoi für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 10.2 e-hoi haftet für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind und durch e-hoi weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden.
- 10.3 Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen e-hoi aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet e-hoi bei Sachschäden bis EUR 4.100,-. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.
- 10.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen e-hoi ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12. Verjährung, Abtretungsverbot

- 12.1 Die Ansprüche des Reisenden gegenüber e-hoi sowie die der Mitreisenden e-hoi gegenüber verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sonstige Schäden wegen groben Verschuldens sowie Schäden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Reisende regelmäßig vertrauen darf.
- 12.2 Die Abtretung von Ansprüchen gegen e-hoi an Dritte – auch Ehepartner und Verwandte – gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung abgetretener Ansprüche ausgeschlossen.

13. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 13.1 e-hoi steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Wir empfehlen darüber hinaus die Kontaktaufnahme mit einem Arzt oder mit einem Tropeninstitut. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft über die aktuellen Einreisebestimmungen.
- 13.2 Es sollte auch darauf geachtet werden, dass der Reisepass oder der Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder wird ein separater Kinderpass benötigt.
- 13.3 e-hoi haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn sie nicht ausdrücklich mit der Besorgung beauftragt worden ist, es sei denn, dass sie die Verzögerung zu vertreten hat. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Reisende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.
- 13.4 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch e-hoi bedingt sind.

14. Reiseversicherungen

Sofern in der Reiseausschreibung nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind alle Arten von Reiseversicherungen nicht im Reisepreis enthalten. Wir empfehlen den Abschluss von Reiserücktrittskosten-, Reisehaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung. Soweit e-hoi oder Ihr Reisebüro Reiseversicherungen anbieten, handelt es sich diesbezüglich nur um eine Vermittlungsleistung, der Versicherungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Reisenden und dem angegebenen Reiseversicherer zustande. Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Die Versicherungsbedingungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag sind zu beachten. Die Prämien für Versicherungen sind nicht Bestandteil des Reisepreises und sind mit Abschluss der Versicherung sofort fällig. Von Versicherungsverträgen kann nicht zurückgetreten werden.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Die Einteilung der Kabinen obliegt e-hoi oder durch e-hoi ermächtigte Personen (z.B. Schiffsleitung). Dreibettzimmer sind in der Regel Zweibettzimmer mit Zusatz- bzw. Oberbett.
- 16.2 Für eventuelle Ausfälle bzw. Störungen in der Strom- und Wasserversorgung haftet e-hoi nicht. Dasselbe gilt für die ständige Bereitschaft von Einrichtungen wie Lift, Swimmingpool und Klimaanlage.
- 16.3 Reisende mit chronischen Krankheiten, Allergien oder sonstigen Gebrechen/Behinderungen erkundigen sich bitte vor Buchung beim e-hoi, ob eine Beförderung möglich ist, besonders im Hinblick auf ggf. notwendige medizinische Versorgung. Reisende mit körperlichen Gebrechen/Behinderungen müssen grundsätzlich mit einer Begleitperson reisen, die notwendige Hilfe beim alltäglichen Leben leistet.
- 16.4 Routenänderungen durch die Schiffsleitung infolge schlechter Wetterbedingungen ö.ä. bleiben jederzeit vorbehalten. Dadurch können ggf. Landausflüge verkürzt werden oder ganz ausfallen.
- 16.5 Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung seitens e-hoi.



16.6 Die Reisepreisgarantie gilt für den Fall, dass der Reisende dieselbe Reise innerhalb von 24 Stunden nach Buchung zu einem günstigeren Preis, bei nachweislich gleichem Leistungsumfang und gleichem Service angeboten bekommt. Legt er e-hoi ein schriftliches Angebot hierzu vor, erhält er diesen günstigeren Preis auch bei e-hoi.

16.7 e-hoi weist darauf hin, dass der Abruf und die Speicherung des Vertragstextes nur bei Vertragsschluss möglich ist. Danach ist er dem Reisenden nicht mehr zugänglich.

16.8 Kinder unter 18 Jahren, die nicht mit einem Elternteil oder einem Erziehungsberechtigten reisen, müssen von einem Erwachsenen über 21 Jahren begleitet werden und in der selben Kabine untergebracht sein. Der Elternteil oder der Erziehungsberechtigte jenes Minderjährigen, welcher nicht mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten reist, muss einem Erwachsenen die Obhut und die damit verbundenen Zuständigkeiten übertragen. Ein Vollmachtsformular kann schriftlich oder telefonisch angefragt werden. Das Formular muss von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten vor der Einschiffung am Disney Cruise Line Terminal unterzeichnet werden. Ab 21:00 Uhr ist der Zugang zu Beat Street und Route 66 für Reisende ab 18 Jahren begrenzt.

17. Gerichtsstand

17.1 Der Reisende kann e-hoi wahlweise an deren Sitz oder an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht verklagen. Für Klagen von e-hoi gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von e-hoi – Amtsgericht Frankfurt am Main – maßgebend.

17.2 Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und e-hoi findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Vertragspartner als Reiseveranstalter:

e-hoi – eine Marke der e-domizil GmbH

Taunusstrasse 21

60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069/20456-700

Fax.: 069/20456-799

Geschäftsführer: Detlev Schäferjohann und Tom Müller

Registergericht: AG Frankfurt, HRB 49124

© Diese Vertragsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt, Frankfurt/Main, 2013

Stand März 2014